

Merkblatt

Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit gemäß § 2 Sperrzeitverordnung (SpV) für Betriebsräume im Freien

- Die Verwendung dieses Formblattes ist nicht vorgeschrieben. Um jedoch eine Verzögerung der Bearbeitung zu vermeiden, die sich durch Rückfragen ergeben könnte, wird im eigenen Interesse der antragstellenden Person die Verwendung des Formblattes empfohlen. Wenn bereits ein formloser Antrag eingereicht worden ist, wird gebeten, dieses Formblatt nur auszufüllen, soweit darin ergänzende Angaben vorgesehen sind.
- Gemäß § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 Sperrzeitverordnung (SpV) beginnt die Sperrzeit für Betriebsräume, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehsteigflächen und ähnlichen Räumen) oder in fliegenden Bauten befinden, um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann abweichend von § 1 Abs. 1 für einzelne Betriebe die Sperrzeit anders festgesetzt werden. Auf Antrag kann dabei die Sperrzeit befristet und widerruflich freitags, samstags und vor einem gesetzlichen Feiertag in der Regel auf 24.00 Uhr, an den übrigen Wochentagen in der Regel auf 23.00 Uhr verkürzt werden.
- Aus einer Sperrzeitverkürzung ergibt sich kein Rechtsanspruch darauf, dass nach Ablauf ihrer Geltungsdauer oder in künftigen Fällen die Sperrzeit erneut verkürzt wird. Die Stadt behält sich den Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Sperrzeitverkürzung insbesondere für den Fall vor, dass sich nächtliche Lärmbelästigungen für Anwohner in der Umgebung der Gaststätte herausstellen und dabei die Immissionsrichtwerte der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1, nicht eingehalten werden, und zwar auch dann, wenn der Gaststättenbetreiber / die Gaststättenbetreiberin für die Lärmbelästigungen nicht verantwortlich ist (z.B. lautes Verhalten von Gästen auf der Straße, Parkplatzsuchverkehr, Zuschlagen von Autotüren). Auch wenn die Sperrzeitverkürzung wiederholt gewährt worden ist, kann nicht darauf vertraut werden, dass eine Sperrzeitverkürzung auch in Zukunft gewährt wird. Der Antragsteller hat auch für die Folgejahre nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Sperrzeitverkürzung weiterhin gegeben sind.

**Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf telefonisch von der
Sachbearbeitung:**

0941/507-1327
0941/507-2323
0941/507-2327
0941/507-5322